

1

Landgericht Hamburg
Az. 308 O 321/16

Urteil

IM NAMEN DER VOLLEN

In dem Rechtsvertr

1) des Herrn Anton Müller, Hafeneck 20,
20457 Hamburg,

- Kläger und
Widerbeschwer-
ter 1)

2) des Herrn Christian Eppers, Eppendorfer
Hauptstraße 12, 20257 Hamburg,

| Dritt widerbeschwerter

| - Widerbeschwerter
2)

Prozessvollmacht: RA in Dr. Friedrich
Gewürzhaus 2,
20099 Hamburg,

gegen

2

Frau Brigitte Jung, Brunnerstr. 25, 21031
Hamburg,

- Beklagte und
Widerklägerin-

Prozessbevollmächtigter: RA Treitag, Uay-
mannplatz M.
20457 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer
8, durch die Richterin am Landgericht
Hohenstein als Einzelrichterin auf
die mündliche Verhandlung vom 22.02.12
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der
Urkunde des Notars Dr.
Hermann Daer vom 16.06.2014
(Ur-Nr. 287/14) wird in Höhe von
€ 6000 für
Unzulässig erklärt.

Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

und
Drittmitglied!

2. Die Widerklage wird abgewiesen. ³

3. Der Kläger hat die Gerichtskosten,
die außergerichtlichen Kosten der
Beklagten sowie seine eigenen außer-
gerichtlichen Kosten zu tragen.

Die Beklagte hat die außergericht-
lichen Kosten der Widerbeklagten
zu 2) zu tragen.

Drittmit-
glied

4. [Vorl. Vollstreckbescheid erlassen]

Tatbestand

4

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus einer notariellen Urkunde. Die Beklagte bezieht sich auf einen Widerklage von dem Kläger und dem Widerbeklagten zu 2) Pflanzung von 10.000 €.

Der Kläger gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 02.01.03 mit dem Ehemann der Beklagten und dem Widerbeklagten zu 2) die "Modernes Daven mit Müller, Jung & Partner GbR" [MD abR], die ein Architekturbüro betreibt. In § 3 des Gesellschaftsvertrags vereinbart wurde, dass Geschäftsführung und Vertretung dem Widerbeklagten 2) und dem Ehemann der Beklagten, Herrn Dr. Jung, allein erlaubt sei, die für über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehenden Geschäfte aber die Zustimmung der anderen Gesellschafter einzuholen hätten. Als derartige außerordentliches Geschäft definiert wurde auch die Aufnahme von Krediten. Für weitere Einzelheiten

Dritt wider-
setzliche

Wird auf den Gesellschaftsvertrag vom 02.01.10⁵
verwiesen [Anlage 45].

Der DL
zu Kopp.
Nur erkennt
keine Zusammen-
hang mit d. GBR.

2010 nahm der Ehemann der Debitoren
ein Darlehen i.H.v. € 200.000 bei
der Profi Hypothekbank auf. Zur
Sicherheit wurde der Debit eine Grund-
schuld über € 200.000 an dem
Grundstück Brunnenstr. 25, 20121 Ham-
burg bewilligt und in der Grundbuch-
eintragung. Das Grundstück stand von
~~privat~~ im Eigentum einer GBR,
die zu gleichen Teilen der Debitoren
und ihrem Ehemann gehörte. Diese GBR
unterwarf sich in einer notariellen
Unterwerfungserklärung der öffentlichen Verpän-
gungspflicht gegen die jeweilige Erklärung
des Grundstücker. Den Nettodarlehens-
betrag legte der Ehemann der Debitoren
in die MO GBR ein.

Am 18.05.10 gab der Kläger, der
Widerklager 2) und der Ehemann der
Debitoren eine gesamt schuldenfreie,
persönliche Erfüllungsbasis. Fristkündigungs-
vertrag zugunsten der Debitoren ab, in der

sie erklärte, das Darlehen "pünktlich zu
rückzahlen und, allgemein, der Dank
keinen Anlass zur Kündigung zu geben
und die Debitoren "von jeglicher Inanspruch-
nahme durch die Bank" freizustellen.
[Anlage 41].

In der Folge wurde das Darlehen aller-
dings nicht zurückgezahlt. Im Juni 1912
kündigte die Bank das Darlehen an
die Grundstück.

Am 14. 09. 12 veräußerte der Ehemann
der Debitoren mit deren Einverständnis
sein Anteil an dem Grundstück an den
geringeren John. Herrn Dominik Jung,
der an seine Stelle als Mitpächter
des GbK im Grundstück mit der
Debitoren einbezogen wurde

Bei einem Treffen am 10. 06. 14 im
Gegensatz des Herrn Johann Weller
bat die Debitoren den Kläger um die
Übernahme eines persönlichen Schuldverhältnisses

da, sollte
hier im
Versteigerungs-Termin
entfallen.

hisses, wobei die Einzelheiten der Versteigerung
stetig sind.

Der Kläger, der Widerrufsgeld und der
Ehemann der Beklagten John in einer
notariellen Urkunde des Notars Dr.
Hermann Dees vom 16.06.2014 (Urkunden-
Nr. Nr 287/14) ^{Frankfurt am Main} als
erkenntnis ist € 200.000 zugunsten
der Beklagten ad und unterwerft sich
diesbezüglich der sofortigen Zwangsvoll-
streckung in ihr gesamtes Vermögen.

✶

Im Juli 2015 zahlte Herr Dominik Jey
aus seinem eigenem Vermögen €200.000
an die Grundschuld der Profi Hypothek-
bank. Er wurde als Inhaber der
Grundschuld in der Grundschuld ein-
tragung sein Gesellschaftsanteil an der
Eigentümer-GbR die das Grundstück
in der Ammerstr. 25 hält, über-
trägt.

✶ Von Juli bis Dezember 2014 zahlte
Herr ~~Dominik Jey~~ ^{Frankfurt am Main} der Widerrufsgeld 2/
6 mal €1000 von seinem Privatkonto an die
Beklagte mit dem Titel "Kuldanerkenntnis."

Am 06. 11. 16 drohte die Beklagte dem
Uläger die Zwangsvollstreckung aus der
wucherischen Aufhebung der
notariellen Urkunde an.

Die Parteien einigten sich in der Folge
bis zum Auszug des Rechtsrats keine
Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der Uläger behauptet, bei dem Trefen
am 10. 06. 14 habe die Beklagte woge-
geben, den Schuld anerkennens solle

nicht wirklich für eine Zwangsvoll-
streckung gemacht werden, sondern diese
allein davon, die Partei von Voll-
streckungsmaßnahmen abzuhalten, so ihr
ohne ihre finanzielle Hilfe könnte.

Er habe das Schuldanerkenntnis nur
vor diesem Hintersinn übernommen und

*
Der Uläger bestritt,

1) die Zwangsvollstreckung aus der Ur-
kunde des Notars Dr. Hermann

Dall vom 16. 06. 14 (Ur-Nr. 382/14)
für unzulässig zu erklären.

Uläger

* daher - unstrittig -
mit Zustimmung vom

07. 11. 16. als Schuld-

anerkenntnis bzw.
angestrichene Tätigkeit ange-
sehen

2) die Beklagte zu verklagen, die ihr
erteilt vollständige Aufklärung der
im Antrag zu 1) behaupteten
notariellen Urkunde an den
Uläger herauszugeben.

Die Beklagte bestreift,

die Ullage abzuwehren.

die behauptet, in dem Gespräch am
10.06.14 habe sie dem Ulläger ein
Ullageverbot vorgelesen aus der
Erfklyp - und Fristklypvereinbarung vom
18.05.14 in Anzahl gestellt. Das Streit-
verhältnis sei daraufhin abgeklärt
worden.

Der Ulläger beantragt sich hilfsweise auf
die an die Beklagte durch die
Widerschlichtung 2 gestellten € 6000.

der Platz
hier nach
hinz. Crocoden
Verlag d. Beklagten

Wider Wagnis bezieht die Debitoren
von dem Ullips und dem Wiederka-
ufge 2 die Zahlung von € 10.000.

Dem liegt zugrunde dass der Ehemann
der Debitoren dieser am 02.08.12
ein Guthaben i.H.v. € 10.000 auf seinem
Sparkonto (Konto Nr. 1200045788) abtrat.

Mit ihrer Bestimmung über wie er
dieses an die MO abtr. am 10.09.12,
wobei er die Abtreibung weder der
Dante noch der MO abtr. pflichtet.

Am 11.09.12 gab er in Namen
der MO abtr. eine Verpflichtung zur Rück-
zahlung und einen Verzicht auf die Einre-
de der Verzögerung bis zum 31.12.2010
od.

Die Debitoren bekräftigt
den Ullips und den Drittweiter-
belegte als Gesamtschuldner zu
verurteilen, an die € 10.000 nicht
bieten i.H.v. J. Probesten über
den jeweiligen Darlehenwechsel
als Rechtshängigkeit der Wiederkauf.

Der Ulfpr und der der Wiederlage
 widersprechende Widersprüche 2) bezeichnen
 die Wiederlage d. z. w. v. n.

In der mündlichen Verhandlung vom
 22. 03. 17 sind die ^{Rechtsga. bei der Ulfpr} ~~Mitglieder~~ persönliche
 angetreten und der Angekl. Johann Weiler
 vernommen worden. Für die Einzelheiten
 wird auf das Protokoll vom 22. 03. 1886
 verwiesen.

Die Klage ist zulässig, als nur in dem aus dem Tenor hervorgehender Umfang begründet. Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klage ist zulässig [dann A.], aber nur i.H.v. € 6000 begründet [dann O].

Nicht noten. |

Wefen

A. Die Klage ist zulässig. Sie ist (insbesondere) als Vollstreckungsgehilfen-
 § 761 ZPO, ^{und ~~Leistungs~~} ~~Statt~~ ^{statt} ~~heft~~, das angesehene
 Gericht ist zuständig und es besteht ein Rechtschutzbedürfnis.

I. ~~Der~~ ^{Der Antrag 1 der} ~~ist~~ ^{ist} ~~ein~~ ^{ein} ~~matricielle~~ ^{matricielle} ~~Ein-~~ ^{Ein-}
 wendung gegen einen förmlichen An-
 spruch stiftende Klage ist ad

Vollstreckungsgehilfen-Statth. [dann 1.].
 Antrag 2 ist als Leistungsgehilfen-Statth. [dann 2.]

1. Auf den der Beklagte verlegten Titel, die materielle Unterwerfungspflicht in Ziffer 2 der Urkunde vom 16.06.19

findet gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5, 795 ZPO
§ 761 ZPO Anwendung.

2. Der Kläger wendet sich nicht etwa gegen
die Wirksamkeit dieser Unterwerfungserklärung an sich, wofür ein Titel-
fehlige gem. § 761 ZPO an sich statt-
haft wäre, sondern macht materiell-
rechtliche Einwände gegen den titulieren-
den Anspruch in Form des Schuldver-
spuches, § 780 OGD, in Höhe 1 der
Urkunde geltend.

a. Er wendet sich zum einen gegen
die Wirksamkeit des Schuldver-
spuches an sich, welche sich
deinem Vortrag nach aus einem
Stingergest. ^{Abs. 1} § 142 OGD, oder
aus einer Anfechtung wegen arglistiger
Täuschung, § 142, 123 OGD, ergeben
würden.

b. Er trägt zudem vor, dass
die dem Schuldverspuchem zugrunde-
liegende Forderung entfallen sei, was

eine Erwähnung gem. § 242 OGD weise
ein Rückforderungsanspruch des
Klägers gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OGD
begründet könnte.

c. Des Weiteren kommt die materiell-
rechtliche Erwähnung der teilweise
Erfüllung des Schuldverhältnisses gem.
§ 362, 422 OGD durch den Wieder-
bezug zu 4 in Betracht.

2. Der Antrag zu 2) ist als
Leistungspflicht in Verbindung mit
der Vollstreckungspflicht ebenfalls
statthaft, § 271 OGD analog.

In einem Fall wie dem vor-
liegenden, in dem der Kläger
auf Herausgabe des Titels mit
der Vollstreckungspflicht verbunden
wird, ist im Gegensatz zu
einer isolierten Herausgabepflicht
eine Umgehung der Voraussetzungen des
§ 767 Abs. 1 Z 2 zB nicht zu erwarten

II. Das Angefragte Gericht mit auch Sachlich und örtlich ausschließliche Zuständigkeit. §§ 80 Z. 79a Abs. 1 Nr. 5, 797 Abs. 5 Nr. 2 etc.

Gem. §§ 12, 13 etc., 20, 71 AVA ist es als ^{Gericht am} allgemeinen Gerichtsstand des in Hamburg wohnhafte Schuldners für die Höhe hinsichtlich eines €5000 in ~~deutsche~~ ^{deutsche} Mark in Christiansburg Zuständig. Dies umfasst als Anrecht auf den Antrag zu 2.

III. Es besteht für beide Anträge auf ein Rechtsanwaltsbedürfnis des Klägers.

Dieses ist gegeben, wenn wie vor-
 gesagt mit Hilfe der die Anweisung
 der Richter vom 02. 11. 16, die
 Zwangsversteigerung droht. Die temporäre
 Abkehr von einer weiteren Verfolgung
 während des Rechtsstreits steht dem
 nicht entgegen.

Zudem besteht auch hinsichtlich
 des Antrags zu 2 ein Rechts-
 anwaltsbedürfnis, da die Herausgabe der

Kollisionsrechtliche Auslegung des Klägers - 16
über den Antrag 1) hinaus - vor
einer unbefristeten weiteren Kollisions-
durch die Sachlage stärker kann.

B. Die Klage ist nur im aus dem
Tenor hervorgehenden Umfang begründet.

Hinsichtlich des Antrags 1
steht dem Kläger lediglich eine
Einwendung i.H.v. € 6000 zu
↳ [dem I.]. Der Antrag 2
ist vor diesem Hintergrund voll-
umfänglich unbegründet [dem II.].

I. Der Antrag 1 ist hinsichtlich
unbegründet. Der Kläger ist zwar
sachgemäß [dem 1.]. Die zweigleis-
rige Kollisions ist allerdings - bis auf
eine Delog i.H.v. € 6000 -
unzulässig [dem 2.].

Die Präklusion gem. § 367 Abs 2
zB findet auf die persönliche nota-
rielle Unterwerfung keine An-
wendung. §§ 394 Abs. 1 Nr. 5, 397 Abs. 4 zB

1. Das Mäyr und die Dehlyte sind ab aus dem Titel hervorgehend Vollstreckungsschuldner und -gläubiger abh. 17.

2. Dem Mäyr steht allerdings keine materielle - rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch zu, die die Vollstreckung vollständig untertänigung manche würde. Lediglich die Erfüllung des Nachschlags zu 21 ab seinen Gesamt schulden kann er der Zwangsvollstreckung i.H.v. € 6000 entgegenhalten, § 422, 262 OGD.

a. Das Schuldverhältnis ab titulierten Anspruch ist nicht gem. Just Abs 1 S.1 OGD ab dinglich vollst. Selbst hat der Vortrag des Mäyr sollte diesem an der Wirksom vereinbart werden und wo ihm gegen die Vollstreckung abh. steht.

b. Das Mäyr hat dieses an nicht wirklos angefochten, § 142, 123 OGD. Er hat nur unheimlich die Anfechtung erklärt. Allerdings steht die Anfechtung

des Gerichts nicht für, denn dem
Ulmer ein Angeklagter i. d. d. J. 140 Das
Zustand hätte.

Dieses hat vorgelegt, während des Ausspruchs
am 10. 06. 1886 von der Delegation arglistig
gestört worden zu sein, indem sie
zugesagt habe, das Mandat anerkennen
zu müssen der Dank nutzen zu
wollen. Dies hat die Delegation quali-
fiziert bestritten.

Das für die Tatsache der arglistigen
Täuschung muss selbst alle Ulmer hat
Denn aus den Tage ange-
hen. Dem Aussage was allerdings

unvergleichlich, indem das Gericht nicht mit
einer für die prozessualen oder brauch-
baren Grad der Gewissheit, der beifolgt
diesem gesteht, von dem von Ulmer
gestandene Gesetzmäßigkeit abgeht ist,
J. 186 etc. Das Tage hat arglistig,
eine bloße Aussage von der Delegation
kann nicht gestört zu sein, sondern
nur vom Ulmer.

Auf die Art der Parteien, J. 141 etc.

lässt das Gemälde zu keinem anderen
von Esplanen gelangen.

Diele hat ihre Version der geschick-
lichen Darstellung geschildert, wobei sich
alleine an dem größeren Detailgrad
der Darstellung des Müps für das
Gemälde nicht hindert, dass es gibt,
denn die geschickte Deutung übersteht
die Unschicklichkeit sehr.

Das Gemälde besteht aus einem
Jahr mit Blick auf die Muralität
des Müps zu dem letzten.

Sze.
1821/26

c. Die Bewusstseinsbildung ist an
nicht gem. 1242 Das was der
Einzelne dabei gut gut nicht gerade
stetig behält, ist unklar.
Das wäre nur der Fall, wenn
dem Müps für die Deutung
für sich ein Mittel für die Analyse
hinzufügt, das zu vollständiger
Deutung beiträgt. Das ist der

hier als Fall.

20

Ein Antrag gem. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1

OAG auf Rückfordr. des Schuld~~verpflichteten~~^{Kreditnehmers}

weg Wegfalls des begründeten

Rechtsgrundes liegt dem ~~Ursache~~ nicht vor.

aa. Der Kläger hat auch durch das
in der historischen Urkunde abgege-
bene Schuldversprechen, das eine

Forderung i.H.v. € 200.000 begründet

der Debitoren begründet hat, den

Vortrag gemeldet und damit an

dieser etwa gestützt.

bb. Dem lag aber ein Rechtsgrund zugrunde,
der sich nicht rechtswidrig entzogen
ist.

Das Schuldversprechen ergab sich
aus der am 18.05.10 durch
den Kläger abgegebenen Erklärung
und Freistellung über den.

Diese ist gem. §§ 122, 157 OAG
entgegen dem Vortrag des Klägers

nicht abhängig ausbleiben, denn der 2.
Früherklausur der Debitoren mit
dem Erwerb der Grundschuld und
Forderung durch einen anderen Gläubiger
erlöschen sollte und nur die
Profi Hypothekendarf als Gläubiger
betrachtet werden.

Vielmehr ergibt sich aus dem Sinn
und Zweck, dass die ab Aufhebung
mit ihrem Vermögen in die Darlehens-
abgabe ihres Eigentums und mittel-
bar der MD abR mit erheblicher
Ehrgeiz, die vor diesem Debitoren
ihres selbst nicht präferieren, vollständig
sein irgendeiner Art der Inanspruchnahme
nicht abgedeckt werden sollte.

Dieser Intention liegt hier nicht nur
die Ablösung der Grundschuld durch
ihren bhm (d) künftigen Dritte
allerdings nicht geändert.
Forderung und Grundschuld sind nicht

erlösch, sondern auf den über- 22
jahren, der zunächst nur vor
in Weg der Vermögensübertragung in
der anderen Volkswirtschaften.

d. Der Mieter kann aber ergebnis
feststellend machen, dass der titulierte
Anspruch durch die Widerbelegung
zu 1) ab mit ihm verpfändeten
Curaatminder gem. § 362, 424 BGB
i.H.v. € 6000 erlöschen ist und
eine Vermögensübertragung in dieser
Höhe unzulässig ist.

Die Widerlage ist zulässig [denn A], 22
als unbegrenzt [denn B.].

A. Die Widerlage ist sowohl hinsichtlich
der Höhe als auch der
Widerlagensart zulässig.

I. Die Widerlage ^{gegen den Mägen} richtet sich gegen die
unabhängige Höhe, es besteht
Partizipativität und derselben Prozen-
tort ist für beide einsetzbar.

Das mit der Widerlage jedoch
jenseits des Punktes gegen die Höhe,
denn der Anteil der Höhe ist

und dieser Vermögensverhältnisse auch
der der Höhe begründete Teil der
Höhe bildet, hängt an
Zusammenhang zusammen, so dass

von Komplexität i. d. R. \int also
auszugehen ist und die angesehene
Grenze für die Widerlage an
beständig ist.

II. Auf hinsichtlich der Widerlagensart
zu II ist die Widerlage
zulässig.

Dies betrifft die unabhängige Höhe
der Höhe, es besteht Partizipativität.

Art hinsichtlich des Widerstands zu 2) 29
besteht ein Verhältnis und tatsäch-
liche Zusammenhang der Forderungen.

Die Höhe und Widerstands
sind als mögliche Gesamtsumme
bei einem ihrer Betrag als
Gesamtbetrag der Abz. vom Jahr
HAB analog auch wenn ein
tatsächlicher Zusammenhang fest-
stellen einzelne Streitigkeiten,
§ 59, 60 etc.

Streitigkeiten ist die Vermeidung auf
vom § 263 ZPO analog Geldver-
lust, von dem Rechtsmittel der
Parteien angeht zu Wien
bei für Rechtsprechung zu
den. Die Bedeutung des
hiesigen Widerstands ist nicht erklär-
lich.

D. Die Widerstände sind allerdings
unterschiedlich. Der Widerstand
steht weder vom § 488 Abs 1
d. Z. OBO, 127 HAB analog
ein verhältnismäßiges Anrecht für

der Höhe und wiederholte am 4²⁵
in [Eden I.] not gen.

✓ § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OGD, ein
hinsichtlich Art. 1 [Eden II.]

I. Die Delikte hat mangels wirk-
lichen Krates mit der MD abge-
hen abzumachen Art. 1 gen.

§ 128 HGB enthält für die
Gesellschaft.

Der Ehrenmann der Delikte ist
mangels Verhaftung mit
Wirkung als Stellvertreter

der GbR aufgeführt, § 164 Abs. 1
714 OGD i. V. m. Bsp 2 der

Gesellschaftsbesitz. Der ist
hier Verh. bekannt gemacht.

hat der im Gesellschaftsvertrag
abgenommen Bsp 2 steht

den Ehrenmann der Verhaftung-
macht nur in den für die
Gesellschaftsphylogenie vorzunehmen

Meyer b. Demnach dürfte es im
 Falle der als die korrekten,
 der gewöhnlichen Geschäftsbeziehung
 beherrschenden Gesellschaften hinreichend
 in Abstimmung mit der anderen
 Gesellschaften tätig werden. Hierbei
 handelt es sich um den durch
 den Bund der Gesellschafts-
 betriebe, die Art und so
 als die Gesellschaften vor
 Unbegründung durch Wertminderungen
 Aufhebung zu stellen, nicht
 zu einer bloßen Abnahme in
 ihrem Verhältnis, sondern eine
 Degravation der Art zu bewahren.
 Demnach hätte der Einbezug
 der Beiträge für eine
 Kreditgewährung die Bestim-
 mung der anderen Gesell-
 schaften gebilligt, die nicht vor-

lag. Hierunter ist ein Kyprien
 Überlegung von Geld - ad dnu
 Jahr, vgl. § 488 Abs. 1 2. 2. DGB -
 zu verstehen, wie die die
 Pflicht ist der Ehefrau ver-
 einbunden.

II. Ad ein Antrag zum § 812 Abs. 1
 S. 1 Alt. 1 DGB, 128 Abs. 1
 nicht an.

1. Es steht dem nicht frei
 entgegen, dass die Pflicht ist der
 Ehefrau die Abgabe der
 Anrechnungspflicht nicht anzuheben,
 was keine Wirkung hat
 die eine Abgabe ist.

2. Abdingung ist der Anspruch
 zum § 195, 199 DGB an
 21. 12. 15 verjährt. Es gilt
 die verjährige Verjährung von
 3 Jahren, da die Ehefrau
 die Abrechnung vereinbart hat.

Nach der
 ist nur
 der Punkt

nicht wirksam für die GbR mein- 18
sam kommt.

Die Verfügung liegt der Erde 1011
an, da der Durchschnittspreis der
Deckung in diesem Jahr mit der
Zahlung an die GbR entstanden
ist und sie von den dem Anwalt
bestimmten Umständen - insbesondere
der fehlenden Verfügungsmacht ihres
Ehemanns für eine solche Verfügungs-
aufnahme - ~~jedoch~~ jedenfalls hätte
Kenntnis haben müssen, sodass, sofern
sie mit ihm nicht in ihre Deckung
für gesprochen haben sollte, ein
Fehlendes Fehlen liegt i. S. d. § 179
Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 OGD vorliege.

Berlin

Die Nebenentscheidung lautet hinsichtlich
der Kosten von §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 2
100.

nicht mehr zu
Gegen

Der Kläger hat nur das Recht in
seinem übertragbaren Recht keine Verfügung
zu tätigen, das unterliegen der Deckung der

damit als verhältnismäßig jung zu 29
bezeichnet, § 92 Abs. 2 Nr. 1 Z 1
In Verhältnis zu den Widerstandspunkten
zu 2) hat die unterliegende Be-
kämpfung der dem angegebenen
Kontexte voll zu liegen.

Rheinlandpfälzer Hochstein

Beschluss

Der Stützwert wird auf

€ 310.000,00

festgesetzt, §§ 39, 40, 45 Abs. 1 S. 1. 2 GUG.

Riin LG Hohenstein

Auch im Rechen und im Tenor sollte deutlich
weder, dass eine Dritt-Wid-Klage vorliegt (i.
Protokoll der Sitzung und Anmerkungen).

Der Tatbestand ist weitgehend gelungen, um Klärung
fragen s. d. Anmerkungen. Der Sachverhalt wurde
Wid-Klage wurde nicht geklärt der gesamte
zu werden.

Sie gehen sehr loyal die Lösbarkeit der Klage
an, hier liegt kein relevantes Problem.

Die Entscheidungsgründe überzeugen weitgehend.
Allerdings ist die Wid-Klage nicht unbegründet, weil
den Beweisparagrafen verletzt ist. Ob solche besteht ja
nicht, da keine Leistung der Beklagten vorliegt (i. Lösungskritik).

gut (ABP)

Karl, 19.06.2022